

II-2589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
15. Dezember 1987DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/185-Pr.2/87

1067/AB

1987 -12- 16

zu 1104/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 23. Oktober 1987, Nr. 1104/J, betreffend Einnahmen der Finanzprokurator, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Finanzprokurator hat im Jahre 1986 die Republik Österreich und die anderen von ihr zu vertretenden Rechtsträger in 25.909 Rechtsfällen vor Gericht vertreten. Diese Zahl umfaßt die Vertretung in streitigen und außerstreitigen Verfahren, in Verfahren vor den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, in Insolvenzverfahren, in Mahnverfahren, in Exekutions- und in Grundbuchsverfahren, nicht jedoch die zahlreichen Vertretungen vor Verwaltungsbehörden.

Zu 2. und 3.:

Die Ausgaben und Einnahmen, die der Finanzprokurator im Jahre 1986 aus Vertretungen erwachsen, sind im Teilheft zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1988 zu Gruppe 5, Kapitel 50, auf den Seiten 21, 22 und 33 dargestellt. Dazu möchte ich folgendes bemerken:

Bei den ausgewiesenen Ausgaben handelt es sich nicht nur um Ausgaben für die gerichtliche Vertretung der Republik Österreich sondern für die Gesamttätigkeit der Finanzprokurator. Die Finanzprokurator ist nämlich berufen, die in § 2 des Prokuratorgesetzes aufgezählten Rechtsträger und

- 2 -

die ihr aufgrund zahlreicher Sondergesetze zugewiesenen Rechtsträger als Parteien oder sonst Beteiligte vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten und in Rechtsangelegenheiten zu beraten, dabei auch Rechtsgutachten zu erstatten sowie beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden mitzuwirken. Die rechtsberatende Tätigkeit ist zahlenmäßig, nach ihrer inhaltlichen Bedeutung und ihrer finanziellen Tragweite wesentlich umfangreicher als die Vertretung vor den Gerichten. Eine Aufteilung des Personal- und Sachaufwandes auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche ist aus budgettechnischen Gründen und infolge der Verflechtung der Aufgaben leider nicht möglich.

Bei den unter dem finanzgesetzlichen Ansatz 2/50504/8170 ausgewiesenen Einnahmen von S 8,824.576,14 handelt es sich, wie aus einer dazu eingeholten Stellungnahme der Finanzprokurator hervorgeht, bloß um die noch im Jahre 1986 hereingebrachten Teilbeträge der in diesem Jahr in Höhe von insgesamt S 15,510.475,53 ersiegten Prozeßkosten.

